

Stadtbauamt
61 26 1.22 pa-re

Drensteinfurt, den 19. Nov. 1985

B e g r ü n d u n g

zur 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I"
gem. § 13 Bundesbaugesetz

Auf dem Grundstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 31, Nr. 577, soll ein Einfamilienwohnhaus errichtet werden. Das Flurstück befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" und ist in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan besonders kenntlich gemacht.

Der Bauherr benötigt wegen seiner Schwerbeschädigung ein Haus besonderen Zuschnitts. Die einzelnen Zimmer und die Türen des Hauses sind auf die erforderlichen Anforderungen abzustimmen. Außerdem muß die Garage eine besondere Breite erhalten, um ein ungehindertes Ein- und Aussteigen zu gewährleisten.

Von den Grundeigentümern wird deshalb beantragt, die in dem Bebauungsplan vorgesehene überbaubare Fläche entsprechend zu erweitern.

Aus städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen diese Änderung keine Bedenken. Das durch den Bebauungsplan vorgegebene geordnete städtebauliche Erscheinungsbild bleibt bestehen.


(Pasler)